



An das
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Email: landesplanung@mwide.nrw.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

15.7.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU e.V.) zum Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Stellung. Die Stellungnahme bezieht sich auf vier Themenbereiche und die dort aufgeführten Ziele und Grundsätze.

I. Freiraumschutz und Stopp des Flächenfraßes

Grundsätzliche Einschätzung

Der Schutz des Freiraums dient verschiedenen Zwecken. Hierzu gehört der Naturschutz, da er die Funktionsfähigkeit ökologischer Systeme und die Biodiversität sichert. Zudem dient er der naturnahen Raumnutzung, die mit den der Grundfunktion des Freiraums überwiegend verträglich ist (z.B. Forstwirtschaft). Außerdem dient er sozialen und kulturellen Interessen, beispielsweise aufgrund der Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Gerade angesichts des Klimawandels kommt dem Freiraum eine zunehmend größere Bedeutung zu. Angesichts der kontinuierlich wachsenden Inanspruchnahme des Freiraums gilt es, diesen konsequent zu sichern. Daher ist der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) als Grundsatz der Raumordnung verankerte Freiraumschutz konsequent umzusetzen. Dem wird die geplante Änderung des LEP nicht gerecht. Vielmehr wird der Schutz des Freiraums systematisch aufgeweicht.

Zudem gilt es, dem Flächenfraß Einhalt zu gebieten. Gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie soll der Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Entsprechend seinem Anteil an der Siedlungs- und Verkehrsfläche müsste Nordrhein-Westfalen seinen Flächenverbrauch auf mindestens 5 Hektar pro Tag begrenzen. Gemäß den Aussagen des Umweltberichts zum LEP betrug der Flächenverbrauch von 2009 bis 2015 durchschnittlich 10 Hektar pro Tag. Es sind daher konsequente Maßnahmen erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Zudem soll der Flächenverbrauch langfristig auf „Netto-Null“ reduziert

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

werden. Dies bedeutet, dass Gebäudeflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.

1. Die geplante Änderung des Ziels 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 2-3.

Begründung:

Während der Ausnahmekatalog für die Nutzung des regionalplanerisch festgelegten Freiraums auf bauliche Anlagen des Bundes und des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung und durch baulichen Nutzungen, die einer Nutzung des Freiraumes deutlich übergeordnet sind, eingeschränkt war, soll die Änderung des LEP diesen Katalog deutlich erweitern. Hierzu gehören u.a. unmittelbar an den Siedlungsraum anschließende Bauflächen- und Gebiete, Betriebserweiterungen und –verlagerungen sowie nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Tierhaltungsanlagen, wobei hierfür eine Bauleitplanung erforderlich ist. Dies ermöglicht ein immer weiteres Eindringen von Bebauungen in den Freiraum, der zunehmend an Größe und Funktion verliert. Dies steht einem effektiven Freiraumschutz diametral entgegen.

2. Die Aufnahme des Ziels 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“ wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 2-3.

Begründung:

Die weitere Entwicklung von im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen wird nun explizit eröffnet. Die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind dabei lediglich zu berücksichtigen, aber nicht zwingend zu beachten. Darüber hinaus ist es sogar möglich, dass diese Ortsteile zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich werden. Damit ist das kontinuierliche Eindringen in den Freiraum vorprogrammiert. Dies ist aus Gründen des Freiraumschutzes abzulehnen.

3. Die Streichung des Grundsatzes 6.1-2 Leitbild „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ und dessen Begründung werden abgelehnt.

Begründung:

Die Streichung des 5 Hektar-Ziels für Nordrhein-Westfalen bis 2020 und des langfristigen Ziels, eine „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch zu erzielen, steht der Begrenzung und Verhinderung des Flächenverbrauchs diametral gegenüber. Die Begründung, dass dies erfolge, um unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland zu entfernen, damit Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können, zeigt zudem die falsche Stoßrichtung dieser Politik. Denn hier wird es primär um Eigenheimsiedlungen, aber nicht um den notwendigen, verstärkten sozialen Wohnungsbau gehen.

4. Der vorgesehene Grundsatz 6.1-2 Leitbild „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ ist zu einem Ziel heraufzustufen. Zudem ist „langfristig“ durch „bis 2025“ zu ersetzen.“

Begründung:

Die Herabstufung des Ziels Leitbild „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ im Rahmen der Verabschiedung des derzeit gültigen LEP war bereits eine relevante Einschränkung, die einem konsequenten Schutz von Flächen mittels der 5 Hektar-Anforderung entgegensteht. Daher sollte die Verbindlichkeit über die Heraufstufung zu einem Ziel hergestellt werden. Zudem sollte der Zeitpunkt bis zum Erreichen der „Netto-Null“ klar definiert sein.

II. Nationalpark Senne

Die geplante Änderung des Ziels 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Änderung der Erläuterung zu 7.2-2“.

Begründung:

Mit der Änderung soll das Ziel aufgeben werden, das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.

Ein Nationalpark Senne ist nicht nur für die betroffene Region, sondern für ganz NRW von großer Bedeutung. Das Gebiet eines möglichen Nationalparks Senne gilt als deutschlandweit einzigartiger Hot-Spot der Artenvielfalt mit beinahe 1.000 Rote-Liste-Arten der Tier- und Pflanzenwelt. Es besitzt einen Anteil von 40 % offener Heidelandschaft sowie 60 % Waldfläche. Die Waldfläche ist dabei von naturnahen Bachflächen durchzogen.

Zum Schutz dieses Naturerbes muss die Fläche vor schädigenden Nutzungen bewahrt werden. Um dies zu gewährleisten muss das Gebiet in die höchste Schutzkategorie des Naturschutzrechts eingeordnet werden. Mit der geplanten Änderung des LEP wird genau dieser Schutz in Frage gestellt. Daher haben Umwelt- und Naturschutzverbände auch ein Bündnis gebildet, welches unter dem Titel „Zukunft für den Nationalpark Senne!“ gegen die LEP-Änderung kämpft.

Gegenargumente bezüglich der Einrichtung eines Nationalparks Senne enthält der Entwurf zur Änderung des LEP nicht. **Die Spalte „Anlass/Begründung“ der Synopse zum LEP bleibt hierzu leer.** Und der Entwurf des Umweltberichts zur Änderung des LEP verweist bei „Anlass und Ziel der geplanten Änderung“ lediglich auf eine dürre Passage im Koalitionsvertrag von CDU und FDP in NRW.

III. Energiewende und Windenergienutzung

Grundsätzliche Einschätzung

Angesichts der drohenden Klimakatastrophe ist es erforderlich, die Potentiale für die Nutzung regenerativer Energien auch in Nordrhein-Westfalen schnellsten zu erschließen und zu nutzen. Die geplanten Änderungen des LEP NRW durch die Landesregierung bewirken jedoch das genaue Gegenteil. So soll der weitere Ausbau der Windenergie weitgehend verhindert werden. Stattdessen sollen bestehende Kohlekraftwerke, die wegen ihres immensen Ausstoßes an Kohlenstoffdioxid als Klimakiller gelten, weiter betrieben werden. Dies konterkariert eine Energiewende. Von den Folgen des Klimawandels aufgrund von CO₂-Emissionen ist ganz NRW betroffen.

1. Die geplante Änderung des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ wird abgelehnt. Gleiches gilt für die neue Erläuterung zu 7.3-1.

Begründung:

Die Landesregierung will die bestehende, eng gefasste Ausnahmeregelung „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ streichen. Dies steht einer Ausschöpfung der Potentiale der Windenergienutzung und damit einer konsequenten Energiewende entgegen.

2. Die geplante Neuaufnahme des Grundsatzes 8.2-7 „Energiewende und Netzausbau“ wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Gleiches gilt für die Erläuterung zu 8.2-7.

Begründung:

Selbstverständlich werden für den Transport von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen Energienetze benötigt. In dieser Form des Grundsatzes ist es allerdings völlig unklar, ob ein Zubau von neuen Höchstspannungsleitungen erforderlich ist und in welchem Umfang dies ggf. erfolgen muss. So könnten Transportkapazitäten bereits dadurch geschaffen werden, dass die Erzeugung von Strom aus Kohlekraftwerken in dem Maße reduziert wird, wie Strom aus erneuerbaren Energiequellen zunimmt. Zudem sind Technologien wie Power-to-Gas zu berücksichtigen, mit denen mittels Strom z.B. aus Windenergieanlagen Wasserstoff produziert wird, welches ins Gasnetz eingespeist werden könnte. Hierfür wären dann keine Stromtrassen erforderlich. Zudem ist der Verlegung von wassergekühlten Erdkabeln vor Höchstspannungsleitungen der Vorzug zu geben. Diese Aspekte berücksichtigen Grundsatz 8.2-7 und seine Begründung nicht.

3. Die geplante Umwandlung des Ziels 10.1-4 „Kraft-Wärme-Kopplung“ in einen Grundsatz wird abgelehnt.

Begründung:

Gemäß der bisherigen Formulierung von Nr. 10.1-4 sind die Potentiale der kombinierten Strom- und Abwärmeerzeugung zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Diese zwingende Bestimmung soll nun in einen Grundsatz umgewandelt werden, der der Abwägung offen steht. Dies mag zwar der Deregulierung entsprechen, widerspricht jedoch einer konsequenten Energiewende,

4. Die Änderung des Ziels 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ und seine Erläuterung werden abgelehnt.

Begründung:

Bisher bestand in NRW die Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Dazu sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Nun sollen diese zwingenden Vorgaben in die Möglichkeit umgewandelt werden, Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den

Regionalplänen festzulegen. Dieser Verzicht auf eine kontinuierliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien durch konkrete quantitative Vorgaben konterkariert eine konsequente Energiewende – gerade vor dem Hintergrund, dass Deutschland seine Klimaziele bis 2020 noch deutlicher verfehlen wird als bisher angenommen, wie Bundes-Umweltministerin Svenja Schulze am Rande des Petersberger Klimadialogs am 18.6.2018 zugeben musste.

5. Die Streichung des bestehenden Grundsatzes 10.2-3. „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“ und seiner Begründung werden abgelehnt.

Begründung:

Grundsatz 10.2-3 sieht derzeit konkrete quantitative Flächenvorgaben für die regionalplanerische Sicherung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie in den sechs aufgeführten Planungsgebieten vor. Mit der Streichung dieser Vorgaben wird auf eine Energiewende in Nordrhein-Westfalen weitgehend verzichtet.

6. Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes 10.2-3. „Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen“ wird abgelehnt.“

Begründung:

Mit der Festlegung eines Abstands von 1.500 m von Vorranggebieten und Konzentrationszonen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten würde der Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen weitgehend unterbunden. Nach Angaben des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW läuft dies auf einen Wegfall von rund 90 % der möglichen Flächen für Windräder hinaus. Andere erneuerbare Energien können das nicht annähernd wettmachen. Damit wird auf eine Energiewende in Nordrhein-Westfalen weitgehend verzichtet.

7. Die Änderung des Grundsatzes 10.3-2 „Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte“ wird abgelehnt.

Begründung:

Die Streichung der Anforderung, dass regionalplanerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Mindestwirkungsgrad von 58 % oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 % mit KWK ermöglichen sollen, ist abzulehnen. Die Festlegung technischer Standards dient einer effizienten Auslegung von Kraftwerken.

IV. Fracking

1. In der Einleitung (Abschnitt 1.3 S. 9 letzter Absatz) wird der Absatz

Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.

ersetzt durch den Absatz:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Vorkommen Lagerstätten ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

2. In Abschnitt 10.3 „Kraftwerksstandorte und Fracking“ (S. 110) wird der Absatz „10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“

Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

ersetzt durch den Absatz:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

3. In den Erläuterungen zu „10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ wird Satz 1 des Absatz 1 (Seite 111)

In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet.

ersetzt durch die Passage:

In Nordrhein-Westfalen werden Erdgasvorkommen in Schiefer- oder Tongestein oder Kohleflözgestein vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben. Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen.“

Die Seitenzahlen und Abschnitte beziehen sich dabei auf die unter https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf abrufbare Fassung des LEP.

Begründung:

Der Einsatz der Gasfördermethode Fracking kann über natürliche oder neu geschaffene Wegsamkeiten zu Kontaminationen des Grundwassers führen. Hierbei können die

Kontaminationen sowohl durch die Frack-Flüssigkeit, das Lagerstättenwasser sowie die Mischung aus Lagerstättenwasser und verbrauchter Frack-Flüssigkeit (Flowback) verursacht werden. Zudem kann Fracking Erdbeben auslösen. Gefrachtes Gas besitzt eine extrem schlechte Klimabilanz. Außerdem existiert keine umweltfreundliche Methode zur Entsorgung des Lagerstättenwassers und Flowbacks.

Daher wäre es geboten, einen umfassenden Ausschluss von Fracking über den LEP NRW festzulegen. Die Festlegungen im LEP NRW, auf die sich die Einleitung des LEP bezieht und die in Ziel 10.3-4 „Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ sowie den Erläuterungen zu Ziel 10.3-4. dargestellt sind, werden diesem Anspruch jedoch nicht gerecht:

So beschränkt sich der Ausschluss von Fracking im LEP auf die Gasgewinnung. Allerdings kann mittels Fracking auch Öl gefördert werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichbar. Daher ist nicht nur auf Erdgas abzustellen, sondern auch auf Öl.

Aber auch der Ausschluss von Fracking bei der Gasgewinnung ist nicht umfassend. So erstreckt sich der Ausschluss von Fracking auf sogenannte „unkonventionelle Lagerstätten“, ohne zu klären, was unter diesen Begriff fällt.

So führt beispielsweise die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus, dass die bekanntesten Gasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten Tight Gas (Gas aus Sandgestein), Schiefergas (Gas aus Schiefergestein) und Kohleflözgas (Coalbed Methan – CBM; Gas aus Kohleflözen, das im Gegensatz zu Grubengas durch Bohrungen von Übertage gefördert wird) sind. Diese umfassende Begrifflichkeit sollte auch im LEP NRW verwendet werden, da z.B. das Land Niedersachsen Tight-Gas-Reservoirs nicht als unkonventionelle Lagerstätten betrachtet.

In NRW ist die räumliche und mengenmäßige Ausdehnung von Tight-Gas-Lagerstätten weitgehend unerforscht, jedoch können jederzeit von Gasfirmen Aufsuchungserlaubnisse auf deren Erkundung gestellt werden, um sie später auszubeuten. Damit ist auch bei dieser Gesteinsart ein Ausschluss von Fracking erforderlich, um den Gefahren umfassend vorzubeugen.

Selbst bei den von im LEP NRW aufgeführten „unkonventionellen Lagerstätten“ ist Fracking nicht gänzlich ausgeschlossen. So besagt Ziel Nr. 10.3-4 (Seite 190 des LEP-Entwurfs), dass lediglich die „Gewinnung“ von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausgeschlossen ist.

Die Gewinnung von Bodenschätzen i. S. v. § 4 Abs. 3 BBergG (Bundesberggesetz) ist grundsätzlich das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeit. Der Begriff der Gewinnung von Erdgas zielt auf dessen industrielle Förderung. Nur für diese Tätigkeit würde Fracking ausgeschlossen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Aufsuchung von Bodenschätzen i.S.v. § 4 Abs. 1 BBergG. Die Aufsuchung von Bodenschätzen ist grundsätzlich die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Sie umfasst Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen, bei denen jeweils auch Fracking zur Anwendung kommen kann. Die Aufsuchung von Gas in unkonventionellen Lagerstätten ist jedoch im LEP NRW nicht ausgeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, Fracking bei Erkundungsbohrungen, Probebohrungen und Forschungsbohrungen zur Anwendung kommen zu lassen. Hierdurch wird ein Anwendungsbereich und Einfallstor für Fracking eröffnet, obwohl die Umweltauswirkungen von Erkundungsbohrungen und Gewinnungsbohrungen mittels Fracking vergleichbar sind.

Dies ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, da das derzeitige Verbot von Fracking im Schiefergestein aufgrund der gemäß § 13a Abs. 7 WHG vorgesehenen Überprüfung der Vorschrift im Jahr 2021 fallen könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)